



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 109 „Neugartenstraße - Schwalbenweg“**

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 03.11.2017 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 07.07.2023 geänderten Fassung, folgende Satzung:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Neugartenstraße - Schwalbenweg“ beschlossen.

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 109 „Neugartenstraße - Schwalbenweg“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Prien a. Chiemsee: Flurnummern: 437, 437/1 und 437/2 sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 439/9 und eine Teilfläche des Grundstücks 439/5 (Schwalbenweg). Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 3.459,92 m<sup>2</sup>.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Datum 17.09.2024, Maßstab 1:1000), der als Anlage zur Veränderungssperre, Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan rot dargestellt.

#### **§ 2 Zu sichernde Planung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien a. Ch. hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet in der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee den Bebauungsplan Nr. 109 „Neugartenstraße - Schwalbenweg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 „Neugartenstraße - Schwalbenweg“ wurde am 26.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

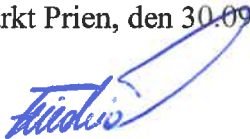
In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gilt folgendes:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden, bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Prien a. Chiemsee.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 109 „Neugartenstraße - Schwalbenweg“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Markt Prien, den 30.09.2024



Andreas Friedrich  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.10.2024

Frühestens abzunehmen: 15.11.2024

Abgenommen am:

Bekanntmachung steht auch als Aktenzeichen:  
Download unter: [www.prien.de](http://www.prien.de) bereit 401-610Li

Namenszeichen: Li